

XII. (Spendung des Sterbesacramentes an Blödsinnige.) In der Pfarre N. ist Remigius, ein alter Mann — seit seinem zwanzigsten Lebensjahre infolge eines Sturzes von einem Baume total blödsinnig — lebensgefährlich erkrankt. Von den zwei Priestern des Ortes sagt der eine: „Solchen Leuten gibt man in Todesgefahr nur die letzte Oelung und nichts weiteres“ — der andere aber theilt diese Ansicht nicht und spendet dem Kranken die bedingnisweise Absolution, das Bismaticum und die letzte Oelung.

Frage: Welcher von beiden Priestern hat Recht?

Untersuchen wir die Praxis des letzteren, so gewinnen wir zugleich auch über die Anschauung des ersten ein richtiges Urtheil.

— Wir fragen:

I. Kann und darf Remigius in unserem Falle absolviert werden?

Wir antworten zunächst mit einer allgemeinen Regel nach Lehmkühl „de absolutione in casu necessitatis:“ „Quando enim certum est, aliquid essentiale deesse, absolutionem dare non licet, si quidem prorsus vane et proin sacrilege daretur: quando vero aliquo modo, licet tenuiter probabile est,¹⁾ adesse omnia essentialia, absolutio dari non solum potest, sed debet. Quod intellige tamen ita, ut existere possint casus, in quibus dari possit absolutio, non autem sub peccato dari debeat, quando nimurum plerique theologi negant, absolutionem dari licere, aliquibus tantum docentibus, eam posse dari.“ P. II. n. 510. Aus dieser allgemeinen Regel folgt für unseren Fall:

1. Wäre Remigius von Kindheit auf total blödsinnig gewesen, ohne je einen lichten Augenblick gehabt zu haben, so könnte und dürfte er propter defectum materiae Sacramenti, tum remota (i. e. peccatorum), tum proximae (actuum poenitentis), in keinem Falle absolviert werden.

2. Wäre Remigius dagegen nur halbblödsinnig oder wäre ein wenn auch nur schwacher Grund zur Annahme vorhanden, dass der Kranke gegenwärtig lichte Augenblicke habe und, wenn auch nur unbemerkt, das Verlangen zu beichten äußere, so müsste demselben nach entsprechendem Versuche, ihn nöthigenfalls zu disponieren, in Todesgefahr ohne Zweifel wenigstens die bedingnisweise Losprechung ertheilt werden.

3. Ist es aber moralisch gewiss, dass der seit Jahren ganz blödsinnige Kranke auch jetzt keinen lichten Augenblick hat, so scheint es, dass ihm in diesem Zustande die sacramentale Absolution auch in Todesgefahr nicht einmal bedingnisweise ertheilt werden kann, weil bei einem Menschen, der schon seit so vielen Jahren keiner menschlichen Handlung mehr fähig ist, unmöglich jene actus poeni-

¹⁾ Marc. Inst. moral. n. 1855 (3) bemerkt, gestützt auf die Lehre des hl. Alfonso: „in casu extremae necessitatis. in Sacramentorum administratione licet uti probabilitate tenui et parum fundata“.

tentis (Reue, Beichte und Genugthuung, im Nothfalle wenigstens eine sinnlich wahrnehmbare Neuäusserung der innern bußfertigen Ge- fünnung), präsumiert werden könne, welche nach der Lehre des Concils von Trient (Sess. 14. cap. 3.) und nach dem Rituale Rom. die nächste Materie (Materia proxima) des Bußsacramentes aus- machen und als solche zur Wesenheit des Sacramentes gehörten, und weil ein solcher Pönitent auch keine actuelle oder virtuelle Intention haben kann, das Sacrament zu empfangen, wie sie nach der all- gemeinen Lehre der Theologen zur Giltigkeit des Bußsacramentes nothwendig ist. (S. Alph. Theolog. mor. I. VI. n. 82.)

4. Gegen diese Gründe scheint uns folgende Regel der Theologen noch jene Probabilität zu verschaffen, welche nothwendig ist, um unsern Remigius auch in dem eben beschriebenen Zustande seiner vieljährigen totalen Geistesum nachtung auf dem Sterbebette noch bedingnisweise absolvieren zu dürfen. Die Regel lautet: „Absolvendi sint omnes moribundi sensibus destituti, qui ante sensuum privationem expresse confessionis desiderium ostenderunt, e. g. jubendo advocari sacerdotem. Ratio est, quia confessio in casu satis sensibiliter innotescit confessario per testimonium alterius, et est veluti confessio per interpretem. Constat ex Rit. Rom. de Sacr. Poenit.“ So P. Marc: Inst. moral. n. 1855 (2). Wenn man diese Regel nach den verschiedenen Begründungen und Erklärungen der Autoren betrachtet, so sieht man, daß dieselben hier im Prinzip die absolute Ertheilung der Absolution gestatten (sine conditione: „sine capax ex), wenn auch einzelne der größeren Sicherheit wegen die bedingte an raten, (S. Alph. Theol. moral. I. VI. n. 481: „Utrum vero etc.“) und daß sie die unbedingte Absolution auch dann noch erlauben, wenn der Kranke nicht bloß den Gebrauch der äußeren Sinne, sondern auch den inneren Vernunft- gebrauch verloren hat. Lehmkühl z. C. „Hinc patet, si moribundus per testes ostendit desiderium confitendi, et interim loquela umsumque rationis amisit, de danda absolutione non esse dubitandum, imo de adjicienda conditione: si capax es“ — non esse negotium faciendum.“ P. II. n. 510 (2). — Ferner wird hier von den Autoren keine Erwähnung gemacht, daß zwischen jener persönlichen Neuäusserung des Pönitenten und der Absolution des Priesters, wie sonst zwischen Beichte und Losprechung, höchstens nur der Zeitraum einer Stunde vergehen dürfe (vergl. S. Alph. Theol. mor. I. VI. n. 9.), es muss also die Vollendung des Beichtactes in die in Gegenwart des Priesters gemachte Zeugenaussage gesetzt werden, daher scheint hier auch der kürzere oder längere Zeitraum zwischen Neuäusserung des Pönitenten und zwischen der Losprechung des Priesters gar nicht in Betracht zu kommen. Aus dem soeben Gesagten folgt: Die nächste Materie (materia proxima) des Sacramentes sind bei der Beicht durch Zeugen die Acte des Pönitenten, welche er früher actu gesetzt und vor Zeugen geäußert hat und die jetzt aus dieser Zeugenaussage vom

Priester judicialiter et sacramentaliter aufgenommen werden und mittels dieses Zeugnisses und des sacramentalen Urtheiles des Priesters als materia noch fortbestehen und mit der nun erfolgenden Form der Absolution sich zur Constituierung des Sacramentes verbinden.

Bezüglich der Intention schreibt Lehmkuhl P. II. n. 49: „Pro poenitentia requiritur virtualis intentio, si actus poenitentis respicis; habitualis sufficit, si respicis solam absolutionem accipiendam.“ Es gibt bei dieser Beicht durch Zeugen ähnliche Vorgänge, wie bei der Beicht durch einen Dolmetsch (confessio per interpres) oder wie bei Eheschließung durch einen Bevollmächtigten (per procuratorem).

5. Was nun Zeugnis und Zeugen zugunsten unseres Remigius anbelangt, so können wir für ihn wenigstens jenes anführen, welches Papst Benedict XIV. in unserem Falle so hoch anschlägt. Es lautet: „si jam receptum et ratum est, ut qui nullum poenitentiae signum coram Sacerdote exhibeat, absolutione donetur, quoties adstantes Sacerdoti testificantur, eundem confessionem postulasse: eo fortius absolvvi poterit, vel potius debebit is, cui licet nemo testimonium reddat, tot tamen testes sunt de ejus proposito, recipiendi Sacraenta in supremo vitae discrimine, quot sunt actus christianarum virtutum, quot confessiones sacramentales, et communiones, quot demum religionis pietatisque opera, quibus in universo suae vitae cursu manifestum probitatis specimen praebuit.“ De Syn. dioec. I. VII. cap. XV. n. X.¹⁾ Lehmkuhl fügt bei: „Neque talis desiderii aliqualis manifestatio deest in eo, qui parum christiane vixit, nam eo, quod mansit in Ecclesia, ostendit, se sperare et cupere, ut in ultimo vitae tempore per Ecclesiam cum Deo reconcilietur.“ P. II. n. 514.

Es ist außer allem Zweifel, dass die Absolution in allen diesen Fällen ungültig und unwirksam ist und bleibt, wenn der Pönitent nicht nach Begehung seiner letzten Todsünde noch einen Act der

¹⁾ In der weiteren Ausführung und Begründung unseres Gegenstandes bringt der Autor unter anderem auch folgendes: „Auctor vero, qui Opus citati Pontas, latine redditum, additionibus locupletavit, praed. casu 4. animadvertisit, non tanti quidem faciendam esse rationem illam ab adversariis celebratam, quod scilicet, cum poenitentis actus non adsunt, materia desit Sacramenti Poenitentiae. Nec enim certum est, materiam Sacramenti esse hujusmodi poenitentis actus, cum Tridentinum Concilium illos haud praecise materiam, sed quasi materiam Sacramenti appellaverit. Quodsi etiam necessaria Sacramenti materia in hujusmodi actus constitui deberet, ipsis jam ante praecessisse dicendi essent, et tunc pro praesentibus haberi possent: non secus ac petitio absolutionis, quam poenitens ante confessari adventum emisit, pro praesenti habetur ad eundem effectum, ut scilicet confessarius ejusmodi poenitentem, jam sensibus et loquela destitutum, absolvere non dubitet.“ ibid. n. XI. Der große Canonist führt diese Ansicht an, ohne sie irgendwie zu tadeln oder zu widerlegen. Sie bietet wieder unter einem anderen Gesichtspunkte jene Probabilität, die wir brauchen, um in unserem Falle Remigius wenigstens bedingungsweise absolvieren zu dürfen.

Neue (saltem attritionis) erweckt hat, weil er ohne diesen Bußact überhaupt der Rechtfertigung unfähig ist. Diese Disposition zur Erlangung des Gnadenstandes vorausgesetzt, scheinen die für das Vorhandensein der nöthigen Materie und Intention in unserem Falle angeführten Gründe die Giltigkeit der Absolution wenigstens mit jener probabilitas zu beweisen, welche erforderlich ist, um Remigius in Todesgefahr erlaubterweise conditionate absolvieren zu dürfen und wir würden die Absolution in einem solchen Falle umso mehr urgieren, wenn der Sterbende in diesem Zustande kein anderes heiliges Sacrament mehr empfangen könnte.

II. Darf in unserem Falle dem Sterbenskranke auch das Viaticum gespendet werden? Das Rituale Rom. antwortet:

1. „Iis, qui propter aetatis imbecillitatem nondum hujus Sacramenti cognitionem et gustum habent, administrari non debet.“ Kindern vor dem erlangten Gebrauche der Vernunft und solchen, die von Geburt auf völlig blödsinnig waren und auch gegenwärtig keine lichten Augenblicke haben, darf nach der gegenwärtigen Praxis der Kirche das Viaticum auch nicht einmal in der Todesgefahr gespendet werden.

2. „Amentibus, seu phreneticis communicare non licet: licebit tamen, si quando habeant lucida intervalla, et devotionem ostendant, dum in eo statu maneant si nullum indignitatis periculum adest“, ibid.

Hieraus folgt: a) Außer der Todesgefahr darf die heilige Communion niemandem gespendet werden, der bei deren Empfang nicht das Bewußtsein und den Gebrauch der Vernunft hat. b) Kindern von schwacher Fassungskraft, die schon das gehörige Alter haben, Halbblödsinnigen, schwachsinnigen Greisen und dergleichen Menschen muss die heilige Communion, wenn sie dieselbe von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden wissen, wenigstens zur österlichen Zeit und in Todesgefahr gespendet werden. S. Alph. Theolog. moral. I. VI. n. 303. c) Mit einer wahrscheinlichen Gefahr oder begründeten Furcht einer Verunehrung des Allerheiligsten darf das hochheilige Sacrament niemals, auch nicht einmal als Viaticum gespendet werden. „Si nullum indignitatis periculum adest.“ Rit. Rom.

3. Was nun speciell unsere Frage mit Remigius betrifft, antwortet der hl. Alphonsus (Theol. mor. I. VI. n. 302) de illis amentibus, „qui non semper caruerunt usu rationis, sed nunc carent“: „in hoc sequenda est doctrina d. Thomae I. c. ubi sic ait: „Si prius, quando erant compotes suae mentis, apparuit in eis devotio hujus Sacramenti, debet eis in articulo mortis hoc Sacramentum exhiberi, nisi forte timeatur periculum vomitus vel exspuitionis.“

Als Grund gibt der hl. Alphonsus an, daß ein solcher Kranke die heilige Wegzehrung interpretative verlange, und daß ihm der Empfang derselben zum Seelenheile nothwendig sein kann, in dem

Falle nämlich, dass er im Zustande der Todsünde, über welche er jedoch noch einen Act der unvollkommenen Reue erweckt hatte, in diesen Zustand seiner totalen Geistesumnachtung verfallen wäre. Dass die heilige Communion in diesem Falle die Rechtfertigung bewirke, hält der heilige Lehrer in der Praxis für moralisch gewiss, wie aus der Lösung einer anderen Frage (I. VI. n. 619 in fine) klar hervorgeht. Hieraus folgt: Der Priester darf und muss dem Remigius das Viaticum reichen, wenn solches ohne wahrscheinliche Gefahr der Verunehrung des Allerheiligsten geschehen kann, und wenn er nicht mit Gewissheit annehmen muss, der Kranke habe im Zustande vollständiger Unbußfertigkeit das Bewusstsein verloren. „Excipiunt DD. si certo prae sumatur talis in amentiam incidisse penitus impoenitens.“ S. Alp. I. c. Daher bemerkt auch Lehmkühl (P. II. n. 146 (6.)), dass denjenigen, welche bei Begehung einer Todsünde (in actu peccati) das Bewusstsein verloren haben, das Viaticum nur dann gereicht werden dürfe, wenn es das einzige Mittel sei, durch welches ihnen noch wahrscheinlich geholfen werden könne, oder wenn sie durch ein positiv probates Zeichen ihre Bekehrung und Sinnesänderung an den Tag gelegt hätten. Im Zweifel endlich, ob der Kranke in seinem bewusstlosen Zustande das Allerheiligste sine periculo vomitus vel exspuptionis nehmen könne, soll zuerst mit einer nicht consecrierten Hostie oder mit einem Theilchen derselben auf Wasser ein Versuch gemacht werden.

III. Bezuglich der letzten Oelung bemerken wir kurz, dass dieselbe unseren Kranken noch umso mehr zu spenden ist, als die heilige Wegzehrung, theils weil sie in solchen Fällen nach der Lehre der Theologen per se etsi consequenter Todsünden nachlässt, (S. Alph. I. VI. n. 731.) theils weil sie einem solchen Sterbenden unter allen Sacramenten, die er noch empfangen kann, am sichersten hilft, indem die letzte Oelung nicht bloß dann die Rechtfertigung bewirkt, wenn der Kranke schon früher einen Act der unvollkommenen Reue erweckt und hierauf keine neue Todsünde mehr begangen hat, sondern nach der Meinung der Theologen selbst dann noch, wenn er diesen Reueact, den er früher nicht erweckt hat, wenigstens noch nach Empfang dieses Sacramentes in einem lichten Augenblicke erwecken kann. Marc (Inst. moral. 1397) stellt die Frage auf: „An Sacra menta cum obice recepta, eo sublato, reviviscant? und antwortet im Sinne des hl. Alphonsus: „Sacramentum Baptismi remoto per subsequentem dispositionem obice, reviviscit. Ita communiter AA. — Multi probabiliter idem docent de Confirmatione etc. et de extrema unctione. Ratio, quia ext. unctionio in eodem mortis periculo iterari nequit; consentaneum tamen bonitati divinae videtur, ut tales suscipientes non maneant privati gratia sacramentali, qua indigent.“ Es möge sich der Minister dieses Sacramentes also wohl inacht nehmen, dass er das-

selbe ja nie mit der Bedingung spende: „si dignus es“ subintelligens — si es in statu gratiae — denn mit dieser Intention würde er die zum Heile nothwendigste Wirkung des Sacramentes selbst verhindern. Nur für den Fall, dass der Priester nicht sicher erfahren kann, ob der Kranke je in seinem Leben den genügenden Vernunftgebrauch gehabt, soll er die heilige Oelung in unserem Falle mit der Bedingung ertheilen: „si capax es“; denn wer von Geburt auf unzurechnungsfähig war, ist zum gütigen Empfange dieses Sacramentes unfähig.

Nach diesen Bemerkungen über Spendeung der Sterbesacramente an Blödsinnige ist es klar, dass der Priester, welcher Remigius in unserem Falle unter den angeführten Bedingungen alle Sterbesacramente gespendet, recht und pflichtgemäß gehandelt hat, dass hingegen der Grundsatz des andern, ohne Unterschied und Ausnahme nach dessen Wortlaute angewandt, theoretisch falsch ist, und praktisch für das Seelenheil solcher armen Menschen leicht verderblich werden kann.

Mautern (Steierm.). Rector P. Joh. Schwiembacher C. SS. R.

XIII. (Schwindel im Beichtstuhle.) Kommt da eines Tages an einem Orte, an welchem großer confluxus von Gaunern ist, ein sehr reduciert aussehendes Individuum in den Beichtstuhl. Unter anderem beichtet er (es war masculini generis), dass er vor beinahe einem Jahre in einem Kloster in A. gearbeitet habe und sich verleiten ließ, sich an dem Diebstahl eines Speisekelches, der einen Wert von 800 Mark repräsentierte, zu betheiligen. Für 70 Mark wäre der Kelch bei einem Juden in M. versezt worden. In drei Tagen ist der Verfallstag. Sind bis dorthin die 70 Mark nicht zurückerstattet, dann bleibt das heilige Gefäß in den Händen des Juden. Da die Complicen sich weigern, den Kelch einzulösen, habe ich, von Gewissenbissen getrieben, das Geld bis auf 30 Mark mit Mühe zusammengespart. Wenn Sie mir diese Summe nicht vorstrecken — ich will sie bei Heller und Pfennig ersezzen — dann kann ich nichts machen: der Kelch bleibt dann dem Juden. Da gerade starker Concurs war und die Untersuchung der Sache zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte, wurde dem verdächtigen Pönitenten bedeutet, dass man eine so wichtige Sache bei dieser Gelegenheit nicht im Beichtstuhle abmachen könne, er möge andern Tages im Wohnzimmer des Beichtvaters erscheinen, dort werde man dann überlegen, wie die Sache zu ordnen sei. Absolution werde selbstverständlich nicht gegeben. Andern Tages kam der Betreffende wieder, aber anstatt in den Pfarrhof in den Beichtstuhl, wodurch er vollends den Verdacht der Gaunerei bestätigte; der Wahrspruch des Beichtvaters lautete: Mensch! Wie können Sie so gottlos und so vermesssen sein, den Richterstuhl des allwissenden Gottes mit solch' raffinierter Spitzbüberei zu besudeln. Unterstehen Sie sich nicht, sich ein anderes Opfer Ihrer Schwindelei zu suchen; denn Gott kann Sie strafen. Wie? um den elenden